

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822

21 (12.3.1822)

Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis.

No. 21.

Dienstag den 12. März

1822.

V e r o r d n u n g.

No. 3935.

Die Gemeinds-Ausschüsse betreffend.

Das hochpreisl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 22. Febr. 1822. No. 2347. folgendes verordnet:

Da zur Anzeige gekommen ist, daß das provisorische Gesetz vom 23. August v. J. die Gemeinds-Ausschüsse betreffend, nicht überall seinem Sinne nach in Anwendung gebracht, daß das Verhältniß des Ausschusses zu den bestehenden Stadträthen und Ortsgerichten nicht überall richtig verstanden wird, und daß endlich bei dem Mangel einer bestimmten Instruction die Ausschüsse verschiedenartige Formen des Geschäftsganges beobachten, die zu Vervielfältigung der Geschäfte und zu Reibungen führen, so sieht man sich bezogen, einzuweisen, und bis zugleich mit der Gemeinde-Ordnung die erforderliche Instruction über die Art ihrer Anwendung verkündet werden kann, in dieser Hinsicht folgendes näher zu bestimmen, theils zu verordnen:

1. Der Zweck des Ausschusses besteht lediglich darin, die Gemeinde hinsichtlich ihres Gemeinder-Eigenthums dem Gemeinderath oder Ortsgericht gegenüber zu vertreten. Die Gemeinde ist die Eigenthümerin; der Stadtrath oder das Ortsgericht sind die Verwalter; der Ausschuss ist die Behörde, welche zu gewissen Handlungen dem Verwalter nach vorheriger eigener Prüfung, ihre Einwilligung Namens der gesammten Gemeinde zu erteilen, oder ihre Einsprache dagegen einzulegen hat. Diese Handlungen sind in dem §. 2. des oben angeführten Gesetzes genau bezeichnet. Auf diese ist das Einwirkungs-Recht des Ausschusses so lang beschränkt, bis etwa die Gemeinde-Ordnung ihm ein mehreres zuweisen wird. Wächst er sich in andere, als in die verzeichneten Gegenstände, so überschreitet er seine Befugniß; er muß alsdann zurechtgewiesen werden, und ist, wenn er nicht Folge leistet, strafbar.
2. Ein Mitglied des Ausschusses muß als Vorsteher bestellt werden. Diese Bestellung geschieht durch Wahl der Mitglieder unter sich. Der erste Ortsvorgesetzte hat die Wahl zu leiten. Wer die meisten Stimmen hat, ist Vorsteher. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet zwischen denen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ueber den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen; solches ist von dem ersten Ortsvorgesetzten und drei Ausschuss-Mitgliedern zu unterzeichnen, und sodann bei den Gemeinds-Akten aufzubewahren.

3. „Der Ausschuss hat sich in der Regel nur dann zu versammeln, wenn er von dem Stadtrath oder Ortsgericht zu einer Versammlung eingeladen wird.
 „Der erste Ortsvorgesetzte hat in den geeigneten Fällen den Vorsteher, Namens des Stadtraths oder Ortsgerichts, einzuladen, mit dem Ausschuss an einem zu bestimmenden Tag und einer zu bestimmenden Stunde mit dem Gemeinderath zusammenzukommen.
 „Der Vorsteher benachrichtigt hiervon die übrigen Mitglieder des Ausschusses. Er kann sich zu diesem Zweck des Gemeinddieners bedienen.
 „Von den Mitgliedern des Ausschusses muß immer einer über die Hälfte erscheinen, und unter diesen entscheidet Stimmenmehrheit.
 „Wenn der Ausschuss auf zweimalige Einladung nicht erscheint, so kann der Stadtrath oder das Ortsgericht bei dem Bezirksamt Beschwerde erheben, welches denselben mittelst Strafandrohung und Strafansatz zum Erscheinen anzuhalten hat.
 „Bei dem Zusammentritt hat der erste Vorgesetzte dem Ausschuss den Gegenstand der Verathung, und den Beschluss, den der Stadtrath oder das Ortsgericht fassen will, bekannt zu machen, seshort ihn zu fragen, ob und was er dabei zu erinnern finde.
 „Wenn die Sache gehörig besprochen ist, und der Ausschuss in seiner Mehrheit das Vorhaben für rathlich erachtet, so ist in dem Protokoll seine Einwilligung zu bemerken, und dieses Protokoll ist zugleich von dem Vorsteher und den beiden ältesten anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
 „Findet der Ausschuss Bedenken, der Ansicht des Stadtraths oder Ortsgerichts beizutreten, so kann er verlangen, daß ihm die Erlaubniß ertheilt werde, sich in ein besonderes Zimmer zu begeben, und sich abgesondert zu berathen.
 „Nach Beendigung dieser Verathung hat der Ausschuss sich wieder zu dem Stadtrath oder Ortsgericht zu verfügen, woselbst der Vorsteher dem Letztern die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses mündlich eröffnet.
 „Können sie nach nochmaliger Besprechung sich wechselseitig nicht vereinigen, so steht es dem Stadtrath oder Ortsgericht frei, sein Vorhaben ganz aufzugeben, oder sich an die Gemeinde zu wenden, und auf ihren Ausspruch sich zu berufen.
 „Umgekehrt steht das nämliche Recht dem Ausschuss zu, wenn Erstere auf ihrer Meinung beharren.
 „In beiden Fällen hat immer nur der erste Ortsvorgesetzte die Gemeinde zu versammeln; er ist aber dazu verpflichtet, wenn ein oder der andere Theil solches aus den angegebenen Gründen verlangt.
 4. „Ausserordentlicher Weise kann der Vorsteher den Ausschuss versammeln, wenn
 1) „der Stadtrath oder das Ortsgericht die im §. 2. bezeichneten Handlungen ohne Vernehmung des Ausschusses vorgenommen hat, oder
 2) „wenn Ersterer über die ihnen von dem Ausschuss bewilligte Befugniß hinausgegangen sind.
 „Der Vorsteher hat aber immer den ersten Vorgesetzten von dieser Zusammenberufung, so wie von der Ursache derselben, in Kenntniß zu setzen.
 „Wenn die Mehrheit des in gesetzlicher Zahl versammelten Ausschusses in einem solchen Fall glaubt, daß der Stadtrath oder das Ortsgericht über seine Befugniß hinausgegangen sey, so hat er demselben durch den Vorsteher und zwei seiner Mitglieder darüber bescheidene Vorstellung mit dem Anfügen zu machen, daß solche, so weit es noch geschehen kann, von ihrem Vornehmen abstehen mögen.
 „Entsprechen sie den Wünschen des Ausschusses nicht, oder ist die Handlung bereits ganz oder zum Theil vorgenommen, und nicht mehr zu ändern, so hat der Vorsteher mit zwei Mitgliedern des Ausschusses bei dem Bezirksamte Beschwerde zu erheben, welches die weitere Untersuchung und Erledigung einleiten und treffen wird.

5. „Schriftliche Verhandlungen in dem Ausschuss selbst, oder zwischen ihm und dem Stadtrath oder Oresgericht dürfen durchaus nicht statt finden. Alles muß mündlich verhandelt werden.“

Hier von werden sämtliche Aemter in Kenntniß gesetzt, und die Gemeinden hiervon zu instruiren und zur Nachachtung anzuweisen. Mannheim und Wertheim, den 2. März 2. 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

Vdt. Joachim.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.
Der dirigirende Kreisrath
v. Berg.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

1) Fryberg. Im Laufe des letztvergangenen Monats wurde zu Niederwasser, theils aus einer verschlossenen Scheuer, theils aus einem unverschlossenen Schoppe nachfolgendes entwendet:

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Zwei Sch ä | 4 fl. — kr. |
| Ein altes Begeisen | 1 » — » |
| Zwei Gesteltnägel | 1 » 12 » |
| Ein Kretelnagel | — » 12 » |
| Ein Paar neue Fochriemen | 1 » 6 » |
| Ein blechernes Ofenthürchen | 1 » — » |

8 fl. 30 kr.

Man bringt diesen Diebstahl mit der Bitte zur öffentlichen Kenntniß, zu Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und bei Erfolge gefälliger Nachricht anhero mitzutheilen. Fryberg den 4. März 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wleibimhaus.

1) Osterburken. Die 14jährige blödsinnige, unten beschriebene Tochter des Einwohners Sebastian Zimmermann von Seunfeld, Namens Christine, ist seit längerer Zeit von Hause entwichen, und läuft wahrscheinlich dem Betteln nach, da sie nicht erkundet werden konnte. Sämmtliche Obrigkeiten werden ersucht, dieses Mädchen im Betretungsfalle anher abzuliefern zu lassen.

Personbeschreibung. Christine Zimmermann, ist mittelmäßiger Statur, hat blonde geschnittene Haare, blaue Augen, längliches bleiches glattes Angesicht, volle Nase, hohe Brust und geht etwas vorgebückt. — Bei ihrer Entweichung trug sie einen grau-

werkernen etwas weißdurchwobenen Rock, dergleichen Mütchen und Leibchen, nebst einem alten rothgestreiften baumwollenen Halstuch. Osterburken den 27. Febr. 1822.
Großherzogl. Bezirksamt.
Herrmann.

1) Eberbach. Durch großh. Neckarkreisdirectorialbeschluss vom 14. Dezbr. v. J. No. 24,656. ist die Erneuerung des Unterpfandsbuches in dem diesseitigen Amts-Orte Zwingenberg verfügt worden. Diejenigen Gläubiger, welche Unterpfands- oder sonstige Vorzugsrechte auf die in dieser Ortsgermarkung befindlichen Liegenschaften anzusprechen haben, werden daher hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Pfandurkunden entweder in Original oder beglaubter Abschrift binnen 2 Monaten von heute an um so gewisser an das großh. hiesige Amtskrevisorat gelangen zu lassen, als nach dem Ablauf dieser Frist, das Ortsgericht Zwingenberg hinsichtlich der zur Erneuerung nicht eingereicht wordenen Urkunden der Gewäherschaft für entbunden erklärt werden soll. Eberbach den 5. März 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Christ.

1) Mannheim. Auf die stadtmündliche Vorladung vom 6. Septbr. v. J. wodurch zum Behuf der Erneuerung der hiesigen Unterpfandsbücher, die Pfandgläubiger aufgefordert worden sind, ihre Pfandurkunden bei dem Amtskrevisorate vorzulegen, haben sich verhältnismäßig wenige Gläubiger gemeldet. Man sieht sich daher veranlaßt,

die durch die obbemerkte Edictalladung anberaumte Frist zur Erneuerung der Pfandrechte bis zum 1. Mai d. J. zu verlängern, unter dem schon ausgedrückten Rechtsnachtheile, daß der hiesige Stadtrath hinsichtlich der nicht erneuerten Pfandverschreibungen nach abgelaufener Frist von seiner gesetzlichen Haftung entbunden wird.

Hierunter sind nicht nur bedungene Unterpfänder, sondern auch noch bestehende Generalthypothen, prätorische und richterliche Pfandbestellungen begriffen. Da die Löschung solcher Pfandrechte oft absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassen wird, so werden zugleich die Inhaber von Liegenschaften, welche die Löschung der darauf in den Pfandbüchern eingeschriebenen Pfandrechte unterlassen haben, hiermit aufgefordert, innerhalb der oben festgesetzten Frist die Urkunden über die Tilgung solcher Pfandrechte beim Stadtrath vorzulegen, widrigenfalls auf Kosten der Inhaber über den Fortbestand der nicht gelöschten Pfandrechte Untersuchung gepflogen und die Auslöschung derselben in gesetzlicher Art bewirkt werden wird, Mannheim den 26. Febr. 1822.

Großherzogl. Stadtrath.
v. Jagemann.

Vdt. May.

D Gengenbach. Am Donnerstag den 7. Februar wurde unterhalb Siberaach der noch ganz frische Leichnam eines beilaufig 30 bis 40 Jahre alten Mannes, mit einer bedeutenden Verletzung auf dem Kopfe, von der Kinzig angeschwemmt, gefunden. — Da die bisherige Nachforschung, wer und woher dieser Mann gewesen, und durch welches Mißgeschick er in den Fluß gekommen seyn mag, vergeblich war, so wird hiermit jedermann, der darüber Auskunft zu geben vermag, dringend aufgefordert, solche ungesäumt anher gelangen zu lassen.

Personbeschreibung Der Leichnam mißt 5 Fuß 5 Zoll, ist von starkem Körperbau, hat schwarze, kurze, vornen ausgespizte, dünne Haare, hohe Stirne, sonst ein rundes, volles, glattes Angesicht, kleine und mehr platte als erhabene Augenbraunen, braune Augen, breite Backenknochen, ganz wenig Backens-

hart, kleine Nase, etwas aufgeworfene Lippen, brandige stumpfe Zähne, rundes Kinn und schwachen Bart. — Seine Kleidung bestand nur in einem rothen baumwollzeugenen Oberhalstuch mit zwei weißen und in deren Mitte einem grünen Randstreifen, in einem Eck desselben sind die Buchstaben U. F. mit blauem Faden eingezeichnet, einem baumwollzeugenen Unterhalstuch mit rothem Grund und grünen lang und querziehenden Streifen, braunen ledernen Hosenträger ohne Schnallen, weißen gestrickten wollenen Unterleibchen mit beinernen Knöpfen, langen dunkelblau tuchenen Hosenträger mit weißem Zwilchfutter, kleinen, weißen, metallenen Knöpfen und mit dreifacher Uebernath längs der Leinwand herab, kurzen kledertuchenen Unterhosen, graugelben wollenen Strümpfen, alten leinenen Hemd mit zwei Haften am Kragen und Manschette, einem fast noch ganz neuen Wändelschuh, durch aus mit Kopfnägeln beschlagen, und was hauptsächlich zu bemerken, einem braunen ledernen Leistenbruchband.

Nach der Hand wurden bei Steinach und Berghaupten noch in der Kinzig gefunden: ein runder Hut mit hohem Kopfe und 2 Zoll breitem Rand, auswendig mit schwarzem schmalen Band und kleinen weißen ovalen Schnällchen, inwendig mit schwarzem Leder besetzt und rother grober Leinwand gefüttert, ein dunkelblau tuchenes noch ziemlich neues Kamisol mit liegendem am Hintertheil ziemlich gekerpten Kragen und ebenfalls innerhalb gekerpten Brustlappen, grünem Futter von Kannefas, mit Knöpfen vom nämlichen Luche überzogen. Sodann ein ebenfalls dunkelblau tuchenes ins Grüne spielendes altes Kamisol mit weiß tuchennem Futter, liegendem Kragen und zinnernen Knöpfen.

Welche von diesen Kleidungsstücken zu diesem, oder aber zu dem am 10ten d. M. bei Ortenberg gefundenen, und von dem Oberamt Offenburg bereits ausgeschriebenen Leichname gehören, ist noch nicht aufgeklärt. Gengenbach den 26. Februar 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bosch.

1) **Waldshut.** Die Fridolin Winklersche Eheleute von Degern, werden anmit im ersten Grade für mündtobt erklärt, und ihnen Joseph Gerteis, Zimmermann daselbst, zum Pfleger aufgestellt, ohne dessen Beistimmung dieselbe im Landrechtsatz 513 erwähnte Rechtsgeschäfte nicht vornehmen dürfen. Was daher zu Jedermanns Warnung allgemein bekannt gemacht wird. Waldshut den 8. Febr. 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) **Mannheim.** Auf dem hiesigen Hause Lit. S 4. No. 20. ist seit dem Jahr 1795 zum Besten des Kurpfälzischen Feldjägerregiments eine Militär-Einstands-Caution von 75 fl. annotirt, ohne daß solche bis jetzt von irgend einer Seite in Anspruch genommen worden wäre. Bei dem dormaligen Verkaufe des Hauses wurde von dem Verkäufer auf Löschung derselben angetragen, und diesem rechtlichen Begehren dahin amtlich entsprochen, daß solches mit dem Anhang hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wie diese alte Caution, in sofern sich in termino von 6 Wochen Niemand gemeldet und einen rechtlichen Anspruch darauf begründet haben wird, alsdann für erloschen amtlich erkannt werden soll. Mannheim den 21. Febr. 1822.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

3) **Weinheim.** Konrad Becker Br. u. Meßgermeister dahier, welcher im Mai v. J. ausgetreten ist, wird andurch edictaliter vorgeladen, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls zu erwarten, daß nach der Landeskonstitution gegen ihn erkannt werde. Weinheim den 4. März 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Kettig.

4) **Philippshurg.** Da die im Jahr 1820 vorgeladene Marie Eva Walter, geb. Kistner von Neudorf, sich bisher nicht stellt, als wird dieselbe hiermit für verschollen erklärt, und ihr in circa 80 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an ihre nächste

Anverwandten ausgeliefert werden. Philippshurg den 26. Februar 1822.

Großherzogliches Amt.
Keller.

5) **Sinsheim.** Da der hiesige Viehmarkt in dem Kalender „der schnelle Vota aus der Rheinpfalz“ unrichtig eingetragen steht, so wird bekannt gemacht, daß derselbe wie gewöhnlich am Montag vor Joseph, mithin dieses Jahr den 18. d. M. abgehalten werde. Sinsheim den 2. März 1822.

Großherzogl. Stadtrath.
May.

6) **Bruchsal.** Margarethe Ubbhäuser geb. Schwanzbach von Langenbrücken, wird anmit im ersten Grade für mündtobt erklärt und Jedermann gewarnt, mit denselben ohne Mitwirkung ihres Curators Valentin Boll von da, weder zu contrahiren noch ihr etwas zu borgen, widrigenfalls Jeder den ihm dadurch zugehenden Schaden selbst zuzuschreiben hat. Bruchsal den 8. Febr. 1822.

Großherzogl. Oberamt.
Machauer.

Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Weinheim

1) zu Hohenjachsen, an den in Gant erkannten Ludwig Herjet, auf Mittwoch den 10. April, Morgens 8 Uhr, vor großh. Amte zu Weinheim.

Aus dem Großh. Stadt- u. Landamte
Wertheim

1) zu Kempach, an den ledigen Andreas Knörr, auf Donnerstag den 28sten März, früh 8 Uhr, vor großh. Amte zu Wertheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Neckarbischofsheim

1) zu Helmstadt, an den in Gant erkannten Bürger Philipp Wittlinger, auf Mittwoch den 3. April, früh 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Helmstadt.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Wiesloch

1) zu Eschelbach, an die Verlassenschaft des in Gant erkannten Simon Falkner, auf Montag den 1. April, Morgens 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Eschelbach.

Aus dem Großherzoglichen Amte
Schwellingen

1) zu Neckarau, an die Philipp Reinfischen Eheleute, welche um Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Versuche eines Stundungs- oder Nachlassvergleichs gebeten haben, auf Montag den 1. April, früh 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Neckarau.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte
Mosbach

2) zu Herbolzheim, an den in Gant erkannten Peter Muder, auf Donnerstags den 28. März, Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Herbolzheim.

Aus dem Großherzogl. Landamte
Heidelberg

2) zu Schönau, an den Tuchmacher Georg Simon, auf Montag den 18. März, Vormittags 9 Uhr, vor der auf dem Rathhause anwesenden Commission zu Schönau.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Engen

2) zu Engen, an den in Gant erkannten Tuchmacher Michael Seeger, auf Donnerstags den 28. März, Morgens 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Engen.

1) Lauberbischofsheim. Die beiden Hofbauern Joseph und Andreas Schäfer zu Hofbairthal, diesseitigen Amtsbezirks, haben, da sie bereits ihr Gut allda veräußerten, und gesonnen sind, ein anderes im Königreich Baiern in Pacht zu nehmen, auf Liquidation ihrer Schulden angetragen. Wir haben daher zu dieser Liquidation Tagesfahrt auf Dienstag den 26. März, früh 8

Uhr, auf dem Amtsrevisoratsbureau dahier anberaumt, wo sich die Creditoren mit ihren Urkunden einfinden können. Lauberbischofsheim den 2. März 1822.

Großherzogliches Amtsrevisorat
Kempf.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Neckarbischofsheim

1) von Neckarbischofsheim, Marie Eva Ziegler, welche mit ihrem Ehemann Jakob Schütz vor etwa 30 Jahren nach Ungarn auswanderte, seit 26 Jahren aber nichts mehr von sich hören ließ, deren Vermögen in 600 fl. besteht.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Weinheim

1) von Großsachsen, Peter Reining, lediger Bürgersohn, Soldat vom großh. 2. Infanterie-Regiment, welcher seit dem Jahr 1813 vermisst wird.

Versteigerungen.

2) Mannheim. Samstag den 16 d. M., Nachmittags 3 Uhr, wird die Veräußerung des sogenannten Aluviums an der Neckarspitze und des 16ten Loeses auf der Obermühlau auf mehrere Jahre im Wirthshause zum Wallfisch an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Mannheim den 6ten März 1822.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Danninger.

1) Mannheim. [Freiwillige Wein-Versteigerung.] Freitag den 22. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Keller linker Hand des künftl. Brezenheimischen Hotels dahier Lit. A 2. No. 1., folgende ganz rein gehaltene Weine, sämmtlich 1819er Gewächses, öffentlich freiwillig versteigert, nämlich:

- 5 Stück Wobenheimer,
 2 » Freinsheimer,
 2 Fuder 3 Ohm Neuleiningen,
 16 Stück Herrheimer,
 2 Fuder 2 Ohm dto.,
 2 » 2 » dto.,
 2 » 2 » Königsbacher,
 7 Stück dto.,
 6 » Nagsteiner,
 3 » Ruppertsberger,
 4 » Königsbacher Traminer,
 1 » Ruppertsberger Rölländer und
 2 » Ruppertsberger Traminer,

wozu man die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß die Proben am Tage der Versteigerung, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, an den Fässern genommen werden können. Mannheim den 7ten März 1822.

Aus Auftrag

Sala,

Großherzogl. bad. Notär.

1) Heidelberg. Auf Freitag den 22sten März d. J., Morgens 9 Uhr, werden zu Schönau im Wirthshause zum Löwen, 128 Klafter Buchen- und Eichenholz, 3 Loose Reisig und 32 Eichklämme aus den herrschaftlichen Walddistrikten Steinwald und Gärtnerberg, Neviere Schönau, öffentlich versteigert werden, wobei von den Steigern sogleich baare Zahlung geleistet, oder ein annehmbarer inländischer Bürge gestellt werden muß. Die Kauflustigen können dieses Gehölz mit dem Förster Böhringer in Schönau vor der Versteigerung einsehen, und werden hiermit eingeladen, sich an bemerktem Tage und zur bestimmten Stunde in Schönau einzufinden. Heidelberg den 7. März 1822.

Großherzogl. Forstamt.
v. Steube.

2) Tauberbischofsheim. Zur Versteigerung der der Franziska Mainhard das hier gehörigen zwei kaiserl. ktr. Verthmannschen Obligationen, jede über 1000 fl. im 20 fl. Fuß sprechend, und mit No. 2366 und 25,385 bezeichnet, nebst 8 halbjährigen Coupons für die Jahre 1822, 23, 24 und 25, ist Tagfahrt auf den 27. März l. J.,

Vormittags 11 Uhr, bestimmt, wo sich die Steigerungsliebhaber auf dahiestigem Rathhause einfinden können. Tauberbischofsheim den 26. Februar 1822.

Großherzogl. Amtskreisrat.
Kempf.

2) Unteröwisheim, bei Bruchsal. [Guts- und Schäferei: Verlehnung] Der Bestand des in dem angenehmen Thale, eine Viertelstunde von Odenheim und 3 Stunden von Bruchsal liegenden Maiereiguts, der alte Stifterhof genannt, geht bis den 2ten Februar 1823 zu Ende.

Dieses Gut besteht in

452 Morgen Acker,
78 » Wiesen, und
3½ » Kochgarten,

2 aneinander gebauten Wohnhäusern, Stallungen und Böden, 3 Scheuern mit 5 Tennen, einer Wagenhütte, 15 Schweinställen, einem Waschhause mit Keller, und einer profanirten Kapelle, die als Holz- und Heu-Magazin benutzt wird. Das Gut ist in dem besten wirthschaftlichen Zustande, es ist von dem großen Zehnt, Steuer, Zins und Gült frei, und die Güter müssen von der Schäferei umsonst gepfercht werden.

Ferner gehet bis Michaelis dieses Jahr der Bestand der herrschaftl. Schäferei auf der Odenheimer, Tiefenbacher und Eichelberger Gemarkung zu Ende. Diese Schäferei ist mit 800 Stück zu beschlagen, und es gehört dazu auf eben gedachtem Stifterhof ein im Jahr 1819 neu erbautes Wohnhaus und eine Scheuer mit geräumigen Schaafställen, sodann 24 Morgen unfern des alten Stifts, und ein großer Kochgarten.

Diese beiden Gegenstände werden Montags den 1. April d. J., Vermittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Odenheim im Wege der öffentlichen Steigerung auf einen 12jährigen Zeitbestand weggegeben.

Die Pachtliebhaber können bis dahin die Pachtobjecte einsehen, müssen sich aber an dem Tage der Verhandlung über gute Ausführung, Vermögen und landwirthschaftliche Kenntnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen. Unteröwisheim den 1ten März 1822.

Großherzogl. Demanial-Verwaltung.

1) Heidelberg. [Mühlenversteigerung.]
Dienstag den 2. April l. J., Nachmittags
2 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Hand-
schuchsheim, die zur Verlassenschaft des Mül-
lermeisters Michael Leitz alda gehörigen in
dem Handschuchsheimer sogenannten Mühl-
thale liegende, von der großh. Pflege Schönau
in Erbstand begebene Mahlmühle, beste-
hend in einem einstöckigen Wohn- und
Mühlgebäude, Stallung, Scheuer, Keller,
Schoppen und 12 Ruthen Pflanz- u. Baum-
garten, der Erbvertheilung wegen an den
Meistbietenden öffentlich versteigert werden,
welches mit dem Bemerken hiermit öffent-
lich bekannt gemacht wird, daß fremde Stei-
gerer ihre Zahlungsfähigkeit durch obrig-
keitliche Zeugnisse nachzuweisen haben. Hei-
delberg den 26. Febr. 1822.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.
Weber.

1) Bruchsal. Infolge hoher Anordnung
werden von dem hiesigen herrschaftl. Fruchts-
vorräthen 50 Malter Korn, 200 Mtr. Din-
kel, 100 Mtr. Gerste und 100 Mtr. Has-
fer, Mittwoch den 27. März, Vormittags
10 Uhr, auf dem großh. Fruchtspeicher da-
hier, unter Vorbehalt hoher Ratifikation,
und gegen baare Zahlung beim Abfassen,
öffentlich versteigert, wozu die Kaufliebha-
ber hiermit eingeladen werden. Bruchsal
den 7. März 1822.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Söld.

[Hausverkauf.] Ludwig Peimer, Gast-
wirth zum bayerischen Hof in Heidelberg,
läßt den 20. März, Nachmittags 2 Uhr,
in seinem Hause selbst sein vor dem Mann-
heimer Thore gelegenes zweistöckiges Gast-
wirthshaus zum bayerischen Hof als Eigen-
thum freiwillig versteigern. Dieses Gast-
haus liegt an den nach Carlsruhe und
Mannheim gehenden Hauptstraßen. Es
besteht außer 17 Zimmern, welche alle zur
Wirthschaft gut eingerichtet sind, noch in
einem schönen Saal und Speicher; ferner
einem geräumigen gewölbten Keller, dann

Stallung für 30 Stück Pferde und für 30
Stück Rindvieh; sodann aus einer schönen
großen und geräumigen Scheuer, wobei sich
ein großer Gyps-Barren befindet; inglei-
chen 8 große schöne steinerne Schwein-
ställe, ein großer Holzschoppen und ein großes
guteingerichtetes Brennhaus mit 2 Kesseln
und 5 Ansehbütten, nebst einem schönen
Pumpbrunnen, dann ein schöner Garten,
von welchem ein Theil zum Pflanzgarten
und der andere Theil als Wiegert angelegt
ist. Dieses Haus hat die Wirthschafts-,
Brau- und Brenngerechtigkeit. Wenn sich
ein Liebhaber unter dieser Zeit dazu findet,
wird es aus freier Hand verkauft. Es könn-
en 6000 fl. als erste Hypothek auf das
Haus stehen bleiben.

Diensta Nachrichten.

Durch die Beförderung des Schullehrers
Sturm von Mühlhausen, Oberamts Pforz-
heim, nach Gerst, ist jene Schulkstelle mit
dem Einkommen von 201 fl. erledigt wor-
den. Die Competenten haben sich bei dem
Grundherrn von Gemmingen zu Steinegg,
dem das Patronat zusteht, gehörig zu
melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Georg
Joseph Bauer zum Schuldienst in Eberbach
mittels fürstlich leiningischer Präsentation
und deren Staatsgenehmigung, ist die fath.
Schulkstelle zu Neckarwimmersbach, Amts
Eberbach, mit einem Einkommen von etwa
110 fl. erledigt. Die Competenten haben
sich bei der fürstl. leiningischen Landes-
herrschaft als dem Patron gebührend zu
melden.

Durch das erfolgte Ableben des Schulleh-
rers Mang in Graben, Landdekanats Carls-
ruhe, im Murg- u. Pfalzkreise, ist der dortige
evang. Schuldienst mit einem Kompetenz-
anschlage von 311 fl. zur Erledigung gekome-
nen. Die Bewerber um denselben haben
sich binnen 4 Wochen durch ihr vorgesehtes
Dekanat bei der obersten evang. Kirchen-
behörde schriftsmaßig zu melden.

Carl Hermsdorf, Redakteur.